Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 11.04.2019 13 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 18.03.2019 14 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen ArL vom 01.04.2019 29 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland 21.03.2019 34 Wasserverband Hümmling vom 09.04.2019 40 Samtgemeinde Dörpen vom 19.03.2019	1 Deutsche Bahn DB Immobilien 5 Deutsche Post AG, Direktion Bremen, über Postamt Lathen 7 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - GB Lingen- 9 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen 10 NLWKN -Betriebsstelle Meppen- 11 Gewässerkundlicher Landesdienst über NLWKN 15 Landesamt für Geoinformation LGLN Niedersachsen - Osnabrück-Meppen 16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen u. Munition 20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement 22 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, 23 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 24 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück 25 Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Antonius 28 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland 30 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 32 TenneT TSO GmbH 33 Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP 35 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH 36 Amprion GmbH Dortmund 36 Freigang und Schumann Ingenieurgesellschaft Amprion GmbH Dortmund) 37 Samtgemeinde Lathen, gleichzeitig als Träger feuertechnischer Belange 38 Stadt Haren (Ems) 39 Samtgemeinde Sögel 40 Samtgemeinde Dörpen 41 Gemeinde Fresenburq 43 Gemeinde Niederlanqen 44 Gemeinde Oberlangen 45 Gemeinde Renkenberge 46 Gemeinde Sustrum

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2 **Landkreis Emsland vom 16.04.2019**	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **<u>Städtebau</u>** Für Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind zwingend die Zweckbestimmung sowie die Art der baulichen Nutzung festzusetzen bzw. darzustellen. Vorliegend wurde für das SOv keine Zweckbestimmung definiert.	Dieser Hinweis wird beachtet. In der Planzeichenerklärung ist allerdings folgende Darstellung vorhanden: Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO Viehhandlung Es erfolgt auch eine entsprechende Bezeichnung in der Planzeichnung.
In der Planzeichnung ist zu konkretisieren, welche Fläche des Teilbereiches 1 der Teilbereich „1A" und welcher „1B" ist.	Hier ist eine Klarstellung erforderlich, diese wird vorgenommen.
Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage zum BauGB (Inhalt des Umweltberichtes, Prüfpunkte) anzuwenden.	Dieser Anforderung wird entsprochen, der Umweltbericht wird Bestandteil der Offenlage.
<u>Standort LA30</u> Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 ist zu entnehmen, dass es Ziel der Bauleitplanung auf der einen Seite ist, die Existenz der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu sichern. Auf der anderen Seite aber soll der Ausweisungsumfang zusätzlicher Fläche an bestehenden Standorten möglichst gering gehalten werden. So ist von einer „angemessenen und standortgerechten Entwicklung" die Rede. Der Standort LA 30 soll nun jedoch <u>sehr großzügig um ca. 4,4 ha erweitert</u> werden. Aus den Planungsunterlagen wird nicht ersichtlich, dass es sich hierbei noch um eine „angemessenen und standortgerechten Entwicklung" handelt. Es wird daher ein Konflikt zwischen den Zielen des Ursprungsbebauungsplanes und der nun angestrebten Änderung gesehen. Sowohl mit Blick auf die im Verfahren befindliche 25.3. FNP-Änderung als auch mit Blick auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 weise ich darauf hin, dass Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein müssen. Darüber hinaus ist der § 1 a Abs. 2 BauGB - schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden - zu beachten.	Zur nebenstehend angegebenen Flächengröße von 4,4 ha sind folgende klarstellenden Ausführungen erforderlich: Für den Standort LA 30 sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen worden: - Fläche Viehhandel: 18.830 m² - Fläche Tierhaltung: 24.145 m² Der jetzt ausgewiesene Standort Tierhaltung (LA 30 – SO-T) umfasst rd. 2,4 ha, rd. 1,9 ha sind dem weitgehend schon vorhandenen Viehhandelsbetrieb zuzuordnen, wobei in dieser Fläche der bisherige Stall bzw. die Sondergebietsfläche der Hofstelle mit rd. 0,4 ha enthalten ist. Über die 25.Änderung des FNP war bisher für diese Hofstelle ein neuer Außenstandort Tierhaltung (LA 30a) nordöstlich der Hofstelle mit einer Größe von rd. 0,7 ha geplant, dieser wird aufgegeben. Insoweit ergibt die Rechnung nunmehr: Neu ausgewiesene Fläche Tierhaltung 2,4 ha – LA 30 a mit 0,7 ha - bisherige Hofstelle (Viehhandel) 0,4 ha = Erweiterung mit diesem Bebauungsplan gegenüber der bisherigen Planung = 1,3 ha. Dieses Flächengröße ist noch weiter zu relativieren durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen auf der Fläche. Im Ergebnis ist daher diese Flächenerweiterung der Tierhaltung noch als angemessen und maßvoll im Sinne der dargelegten Planungszielsetzungen anzusehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2 **Landkreis Emsland vom 16.04.2019**	
	Nach weiterer Abstimmung und Prüfung wird zudem im Bebauungsplan der Umfang der pot. Bebauung begrenzt, es erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% = max. zulässige Überbauung 60%. Dieses wird entsprechend auch in die Eingriffsbilanzierung und den Umweltbericht eingestellt. Planungskonzept – Lageplan: Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.
<u>Naturschutz und Forsten</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die 2. Änderung des B-Plans keine grundsätzlichen Bedenken. Bei geplanten Stallbauvorhaben innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschieden werden müssen. Darüber hinaus können sich z.B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.	Diese Anforderungen werden im weiteren Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt und an die Vorhabenträger weitergegeben. Im vorliegenden Fall – hier LA 30 – liegen schon diverse Gutachten vor, diese werden den Unterlagen zur Offenlage beigefügt, ebenso eine Eingriffsbilanzierung. Dieses ist hier erforderlich, weil im Fall des Viehhandels es sich um einen normalen Bebauungsplan handelt, nicht um einen einfachen B-Plan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die weiteren Hinweise werden beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2 **Landkreis Emsland vom 16.04.2019**	
Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen in der Regel auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzuprüfen.	Auch diese Anforderungen werden im weiteren Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt und an die Vorhabenträger weitergegeben.
<u>Denkmalpflege</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Folgende Hinweise bitte ich in die Planungsunterlagen aufzunehmen:	
Aus denkmalpflegerischer Sicht weise ich darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebietes LA 11 zwei archäologische Fundstellen befinden. Die Fundstellen sind im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen unter der Denkmal-Nr. „454/1856.00003-F" und Nr. „454/1856.00004-F registriert. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenstandort LA 11 ist allerdings nicht Gegenstand dieser 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.
Inwieweit in diesem und in den übrigen Plangebieten weitere archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:	
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041. - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).	Ein entsprechender Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2 **Landkreis Emsland vom 16.04.2019**	
<u>Immissionsschutz</u> Innerhalb der Begründung zur o. g. Bauleitplanung werden zur Bewertung der Geruchsimmissionen die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 herangezogen. Eine Bewertung anhand dieser Richtlinien entspricht jedoch nicht dem Stand der Technik bzw. Beurteilung. Die vorgenannten Richtlinien wurden mit Veröffentlichung der VDI 3894 Bl. 1 vom September 2011 ersetzt. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.	Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.
<u>Gesundheit</u> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: – Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) – Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) – Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe – Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) – Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen – Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. – Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	Diese Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und den Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben. Entsprechende Ausführungen werden auch in den Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3 **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 26.03.2019**	
Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den zwei Planungsbereichen kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3A entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.

4 **Deutsche Telekom Technik vom 15.04.2019**	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4 **Deutsche Telekom Technik vom 15.04.2019**	
(z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301903, beraten lassen.	

18 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen und** **Forstamt Weser-Ems vom 05.04.2019**	
Die Gemeinde Lathen plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen. Ziel ist weiterhin die Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen mit Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete. Auf der Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen plant die Gemeinde Lathen mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen (SO_t) und von Sondergebieten Viehhandlung (SO_v). In den Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB zulässig. Dies gilt auch für Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die die Grenze der Vorprüfung nach der UVPG überschreiten. In den Sondergebieten Viehhandlung sind gewerbliche Tierhandlungsbetriebe mit ihren Nebenanlagen zulässig. Die Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, weil: • die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt, da z. B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen. • Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen. LA 30 Am Standort LA 30 befindet sich seit vielen Jahren ein Tierhandel auf einer Hofstelle. Auf der Hofstelle wurde in dem Bebauungsplan Nr. 56 die bestehenden Gebäude	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen und** **Forstamt Weser-Ems vom 05.04.2019**	
als Sondergebiet LA 30 dargestellt. Neben dem Viehhandel mit zeitweiliger Unterbringung der Tiere wird auch Tierhaltung betrieben. Aus diesem Anlass war eine Tierhaltungsanlage in einem Sondergebiet LA 30a geplant. Der Betrieb plant nun die weitere Entwicklung nur auf der Hofstelle. Aus diesem Grund ist vorgesehen den östlichen Teil als Sondergebiet Viehhandel und den westlichen Teil als Sondergebiet Tierhaltungsanlage darzustellen. Im Rahmen der Restriktionsanalyse wird der geforderte Siedlungsabstand nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche liegen Wohnhäuser und ein Bebauungsgebiet. Aus diesem Grund wird dieser Standort immissionsschutzrechtlich für problematisch gehalten. Nach den textlichen Festsetzungen müssen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren erfüllt werden.	Es liegt bereits ein Geruchsgutachten vor, wonach die Vorhaben immissionsschutzrechtlich zulässig und mit der Nachbarbebauung vereinbar sind. Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung zur Offenlage sowie in den Umweltbericht aufgenommen.
LA 41 Auf dieser Hofstelle hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde der Standort nicht berücksichtigt. Der Landwirt plant neben der vorhandenen Tierhaltung einen Kälbermaststall. Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet.	Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung. Es bestehen aber Bedenken, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, nicht erfüllt werden können.	Siehe Ausführungen oben mit Hinweis auf das vorliegende Gutachten.
Das **Forstamt Weser-Ems** äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine forstlichen Bedenken.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2019**	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Immissionen: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.	Es wird ein textlicher Hinweis auf die bestehende Vorbelastung in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

31 **EWE Netz vom 26.03.2019**	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.	In Planzeichnung und Begründung wird ein Hinweis auf das Vorhandensein von Leitungen und zum Schutz dieser Leitungen bei Bauarbeiten aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31 **EWE Netz vom 26.03.2019**	
Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https//www ewe-netz de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de	
47 **Bundesnetzagentur vom 01.04.2019**	
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Auslegung werden die genannten Unternehmen beteiligt. Da es sich hier um Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen mit geringer Höhe handelt, ist aber ohnehin davon auszugehen, dass Richtfunktrassen nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
47 **Bundesnetzagentur vom 01.04.2019**	
Vorgangsnummer: 27451 Baubereich: Lathen, Landkreis Emsland, Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW: SO: 7E2147 52N5204, 7E2236 52N5141 Betreiber von Richtfunkstrecken: E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 140549 Düsseldorf Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de> Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Servlce/Datenschutz/Datenschutz_node.html. Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>	Bei künftigen Beteiligungsschritten werden die Unternehmen beteiligt.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.